

## Verbandsleitungskonferenz – Abstimmungsverfahren

### Zusammensetzung

- Die Verbandsleitungskonferenz setzt sich aus den Präsident\*innen und Geschäftsführer\*innen der nationalen Sportverbände bzw. ihren Vertreter\*innen zusammen.
- Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Verbandsleitungskonferenz teil:
  - a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
  - b) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer des Schweizer Sports;
  - c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement.

### Stimmrechte

- Die Stimmrechte der nationalen Sportverbände richten sich nach Art. 4.3 der Statuten von Swiss Olympic.
- Die Stimmverteilung für die Verbandsleitungskonferenz ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.
- Ein nationaler Sportverband kann nicht von einem anderen nationalen Sportverband vertreten werden.
- Die Mitglieder des Exekutivrats können ihren nationalen Sportverband nicht vertreten.
- Entsprechend der Stimmrechte kann ein nationaler Sportverband Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

### Beschlussfähigkeit

- Die Verbandsleitungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte der Stimmrechte aller Mitglieder vertreten sind.

### Beschlussfassung

- Die Verbandsleitungskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen und wird am folgenden Sportparlament behandelt.
- Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen.